

zu 16.1.7

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung

Mit Wirkung zum 31.12.2017 ist der neugefasste § 46 LBauO M-V in Kraft getreten, weiterhin wurde mit der Änderung des §9 (8) EEG 2017 des Energiesammelgesetzes (Bundesdrucksache 614/18) eine bundesweite Verpflichtung für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen (WEA) beschlossen.

Gemäß der Neuregelung des § 9 (8) EEG 2017 i.V.m. der im Energiesammelgesetz beschlossenen Änderung der Verordnung über die Flugsicherheitsausrüstung der Luftfahrzeuge können für die bedarfs-gesteuerte Nachtkennzeichnung von WEA auch Einrichtungen zur Nutzung von Signalen durch Transponder der Luftfahrzeuge verwendet werden.

Durch die erst kürzlich geänderten gesetzlichen Regelungen für die Transponderlösungen, stehen derzeit noch keine technischen Dokumente zur Verfügung.

Für den Windpark Wussentin mit 6 geplanten WEA wird eine entsprechende Transponderlösung angestrebt. Die technischen Unterlagen werden im Laufe des Genehmigungsverfahrens nachgereicht.

Sollten bis zur Inbetriebnahme noch keine Transponderlösungen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung vorliegen, kann alternativ ein von der Deutschen Flugsicherung anerkanntes radargestütztes System zum Einsatz kommen (z.B. von Enertrag, Quantec oder Vestas).